

SVBL Amtlicher Teil 10-08

Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 1.10.2008 - 21-82150/6 - VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2007, SVBl. S. 358

RdErl. d. MK v. 24.6.2008, SVBl. S. 218f

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigegeführten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzverordnungen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich.

Die Rahmenrichtlinien für die Unterrichtsfächer der Fachgymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet und in der Datenbank unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=303> erfasst.

Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 „Erlass, Verordnung“ enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzverordnungs in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 „in Kraft seit (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu „Erläuterungen“)

Spalte 5

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet Rahmenrichtlinien, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden

- „PDF“ kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse: www.cuvo.nibis.de, abzurufen sind.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits-hinweis
1	2	3	4	5
Grundschule Schuljahrgänge 1 - 4	2004 (a)	Empfehlungen		
		Empfehlungen für die Arbeit im Schulkindergarten	1990 (5)	
		Sprachförderung vor der Einschulung	2004 (3, 6)	PDF
		Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule		
		Teil C (Französisch)	1995 (2, 6)	PDF
		Teil D (Niederländisch) (Extra-Heft)	1995 (2)	
		Kerncurricula		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF

		Englisch	2006 (6, 8)	PDF
		Sachunterricht	2006 (6, 8)	PDF
		Mathematik	2006 (6, 8)	PDF
		Evangelische Religion	2006 (6, 8)	PDF
		Katholische Religion	2006 (6, 8)	PDF
		Sport	2006 (6, 8)	PDF
		Musik	2006 (6, 8)	PDF
		Kunst	2006 (6, 8)	PDF
		Gestaltendes Werken	2006 (6, 8)	PDF
		Textiles Gestalten	2006 (6, 8)	PDF
		Herkunftssprachlicher Unterricht	2008 (6, 8)	PDF
		Bildungsstandards		
		Primarbereich Jahrgangsstufe 4		
		Deutsch	2005 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2005 (6, 7)	PDF
Hauptschule Schuljahrgänge 5/6	2005 (b)	Curriculare Vorgaben Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	2004 (6)	PDF
		Kunst	2004 (6)	PDF
		Textiles Gestalten	2004 (6)	PDF
		Gestaltendes Werken	2004 (6)	PDF
		Evangelischer Religionsunterricht	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
		Katholischer Religionsunterricht	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
		Werte und Normen	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
Schuljahrgänge 5 - 10		Kerncurricula Fachbereich Sprachen		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF
		Englisch	2006 (6, 8)	PDF
		Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften		
		Mathematik	2006 (6, 8)	PDF
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2007 (6, 8)	PDF
		Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde		
		Geschichte	2008 (6, 8)	PDF
		Erdkunde	2008 (6, 8)	PDF
		Politik	2008 (6, 8)	PDF
		Sport	2007 (6, 8)	PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		Rahmenrichtlinien / Empfehlungen Fachbereich Sprachen		
		Empfehlungen für den Niederländischunterricht	1994 (2)	
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Arbeit/Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft (das Fach „Wirtschaft“ der o. g. Rahmenrichtlinien wird bearbeitet)	1997 (2)	in Bearbeitung
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	1986 (5)	
		Kunst	1985 (5)	
		Gestaltendes Werken	1983 (5)	
		Textiles Gestalten	1984 (5)	
		Evangelischer Religionsunterricht	1994 (2)	in Bearbeitung
		Katholischer Religionsunterricht	1993 (2)	in Bearbeitung
		Werte und Normen	1999 (2, 6)	PDF/in

				Bearbeitung
		Rahmenrichtlinien für 10. Klassen an Haupt-schulen, (zu den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, für die Naturwissenschaften, Sport, Geschichte, Erdkunde und Politik siehe Kerncurricula für die Schuljahrgänge 5 - 10)	1991 (5)	
		Bildungsstandards Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9		
		Deutsch	2005 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2005 (6, 7)	PDF
		Erste Fremdsprache	2005 (6, 7)	PDF
		Bildungsstandards		
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (6, 7)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2005 (6, 7)	PDF
		Biologie	2005 (6, 7)	PDF
		Physik	2005 (6, 7)	PDF
		Chemie	2005 (6, 7)	PDF
Realschule Schuljahrgänge 5/6	2004 (c)	Curriculare Vorgaben Fachbereich Sprachen		
		Französisch	2004 (6)	PDF
		Niederländisch	2004 (6)	PDF
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	2004 (6)	PDF
		Kunst	2004 (6)	PDF
		Textiles Gestalten	2004 (6)	PDF
		Gestaltendes Werken	2004 (6)	PDF
		Evangelischer Religionsunterricht	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
		Katholischer Religionsunterricht	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
		Werte und Normen	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
Schuljahrgänge 5 - 10		Kerncurricula Fachbereich Sprachen		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF
		Englisch	2006 (6, 8)	PDF
		Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften		
		Mathematik	2006 (6, 8)	PDF
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	2007 (6, 8)	PDF
		Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde		
		Geschichte	2008 (6, 8)	PDF
		Erdkunde	2008 (6, 8)	PDF
		Politik	2008 (6, 8)	PDF
		Sport	2007 (6, 8)	PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		Rahmenrichtlinien Fachbereich Sprachen		
		Französisch	1993 (2)	
		Niederländisch	1993 (2)	
		Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften		

		Informatik	1993 (5)	
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Arbeit/Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft (das Fach „Wirtschaft“ der o. g. Rahmenrichtlinien wird bearbeitet)	1997 (2)	in Bearbeitung
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	1985 (5)	
		Kunst	1984 (5)	
		Gestaltendes Werken	1983 (5)	
		Textiles Gestalten	1984 (5)	
		Evangelischer Religionsunterricht	1994 (2)	in Bearbeitung
		Katholischer Religionsunterricht	1993 (2)	in Bearbeitung
		Werte und Normen	1999 (2, 6)	PDF/in Bearbeitung
		Bildungsstandards Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (6, 7)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2005 (6, 7)	PDF
		Biologie	2005 (6, 7)	PDF
		Physik	2005 (6, 7)	PDF
		Chemie	2005 (6, 7)	PDF
Förderschule Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Schuljahrgänge 1 - 9	2005 (d)	Kerncurriculum		
		Fachbereiche Kommunikation/Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Bewegung und Sport, Musik, Hauswirtschaft, Gestalten	2007 (6, 8)	PDF
		Rahmenrichtlinien		
		Evangelische Religion	1988 (5)	
		Katholische Religion	1988 (5)	
		Abschlussstufe	1994 (5)	
Förderschwerpunkt Sehen / Hören	2005 (d)	Rahmenrichtlinien		
		Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Taubblinde	1986 (4)	
Förderschwerpunkt Lernen Schuljahrgänge 1 - 9	2005 (d)	Kerncurricula		
		Für die Förderschule Schwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.		
		Rahmenrichtlinien		

		Evangelischer Religionsunterricht	1987 (2)	
		Katholischer Religionsunterricht	1987 (2)	
		Werte und Normen	1999 (2)	
		Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik		
		Arbeit / Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft	1998 (2)	
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	1985 (2)	
		Kunst	1990 (2)	
		Gestalterisches Werken	1985 (2)	
		Textiles Gestalten	1985 (5)	
		Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht in der Förderschule Schwerpunkt Lernen	2008 (6, 8)	PDF
Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5 - 10	2004 (e)	Kerncurricula		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF
		Englisch	2006 (6, 8)	PDF
		Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)	2008 (6, 8)	PDF
		Sport	2007 (6, 8)	PDF
Schuljahrgänge 5 - 10		Rahmenrichtlinien		
		Zweite Fremdsprache	1984 (3)	in Bearbeitung
		Evangelischer Religionsunterricht	1990 (3)	in Bearbeitung
		Katholischer Religionsunterricht	1989 (3)	in Bearbeitung
		Werte und Normen	2001 (3)	in Bearbeitung
		Mathematik	2003 (3, 6)	PDF
		Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	2004 (3, 6)	PDF
		Arbeit – Wirtschaft – Technik (einschließlich Hauswirtschaft)	1990 (3)	
		Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
		Musik	1985 (3)	
		Kunst	1990 (5)	
		Bildungsstandards		
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (6, 7)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)	2004 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2004 (6, 7)	PDF
		Biologie	2005 (6, 7)	PDF
		Physik	2005 (6, 7)	PDF
		Chemie	2005 (6, 7)	PDF
Gymnasium Schuljahrgänge 5/6	2004 (g)	Curriculare Vorgaben Aufgabenfeld A		
		Moderne Fremdsprachen (Französisch, Spanisch)	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
		Musik	2004 (6)	PDF
		Kunst	2004 (6)	PDF
		Aufgabenfeld B		
		Evangelischer Religionsunterricht	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
		Katholischer Religionsunterricht	2004 (6)	PDF/in Bearbeitung
		Werte und Normen	2004 (6)	PDF/in

				Bearbeitung
Schuljahrgänge 5 - 10		Kerncurricula		
		Aufgabenfeld A		
		Deutsch	2006 (6, 8)	PDF
		Englisch	2006 (6, 8)	PDF
		Latein verbindlich seit dem 1.8.2008 für die Schuljahr- gänge 5 - 8; ab dem 1.8.2009 für den Schuljahr- gang 9; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 10	2008 (6, 8)	PDF
		Griechisch verbindlich seit dem 1.8.2008 für die Schuljahr- gänge 5 - 8; ab dem 1.8.2009 für den Schuljahr- gang 9; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 10	2008 (6, 8)	PDF
		Aufgabenfeld B		
		Politik-Wirtschaft	2006 (6, 8)	PDF
		Geschichte verbindlich seit dem 1.8.2008 für die Schuljahr- gänge 5 - 8; ab dem 1.8.2009 für den Schuljahr- gang 9; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 10	2008 (6, 8)	PDF
		Erdkunde verbindlich seit dem 1.8.2008 für die Schuljahr- gänge 5 - 8; ab dem 1.8.2009 für den Schuljahr- gang 9; ab dem 1.8.2010 für den Schuljahrgang 10	2008 (6, 8)	PDF
		Aufgabenfeld C		
		Mathematik	2006 (6, 8)	PDF
		Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) verbindlich seit dem 1.8.2008 für den Schuljahr- gang 9; ab dem 1.8.2009 für den Schuljahrgang 10	2007 (6, 8)	PDF
		Sport	2007 (6, 8)	PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		Rahmenrichtlinien		
		Aufgabenfeld A		
		Französisch	1989 (2)	in Bearbeitung
		Latein noch verbindlich für die Schuljahrgänge 9 - 10	1980 (3)	
		Griechisch noch verbindlich für die Schuljahrgänge 9 - 10	1980 (3)	
		Spanisch	1986 (3)	in Bearbeitung
		Russisch	1983 (3)	
		Niederländisch	1993 (2)	
		Musik	1986 (3)	
		Besonderes Unterrichtsangebot im Fach Musik	2000 (2, 6)	PDF
		Kunst	1986 (3)	
		Aufgabenfeld B		
		Geschichte noch verbindlich für die Schuljahrgänge 9 - 10	1996 (2, 6))	PDF

		Erdkunde noch verbindlich für die Schuljahrgänge 9 - 10	1994 (2)	
		Evangelischer Religionsunterricht	2003 (3, 6)	PDF/in Bearbeitung
		Katholischer Religionsunterricht	2003 (3, 6)	PDF/in Bearbeitung
		Werte und Normen Aufgabenfeld C	1999 (2)	in Bearbeitung
		Biologie noch verbindlich für den Schuljahrgang 10	1994 (2)	
		Empfehlungen Biologie Schuljahrgänge 7 - 10	2005 (6)	PDF
		Chemie noch verbindlich für den Schuljahrgang 10	1994 (2)	
		Empfehlungen Chemie Schuljahrgänge 7 - 10	2003 (6)	PDF
		Empfehlungen Chemie Schuljahrgänge 7 - 10	2005 (6)	PDF
		Physik noch verbindlich für den Schuljahrgang 10	1994 (2)	
		Empfehlungen Physik Schuljahrgang 7	2003 (6)	PDF
		Empfehlungen Physik Schuljahrgänge 7 - 10	2005 (6)	PDF
		Bildungsstandards		
		Mittlerer Schulabschluss		
		Deutsch	2004 (6, 7)	PDF
		Erste Fremdsprache (Englisch, Französisch)	2004 (6, 7)	PDF
		Mathematik	2004 (6, 7)	PDF
		Biologie	2005 (6, 7)	PDF
		Physik	2005 (6, 7)	PDF
		Chemie	2005 (6, 7)	PDF
Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs	2005 (h, i, j)	Kerncurricula Aufgabenfeld B		
		Politik-Wirtschaft, verbindlich zum 1.8.2009 für den Schuljahrgang 11,	2009 (6, 8)	PDF
		ab dem 1.8.2010 zusätzlich für den Jahrgang 12	2010 (6, 8)	PDF
		Rahmenrichtlinien Aufgabenfeld A		
		Deutsch	1990 (2)	in Bearbeitung
		Englisch	2003 (3, 6)	PDF/in Bearbeitung
		Französisch	2003 (3, 6)	PDF
		Russisch	1983 (3)	
		Spanisch	1985 (6)	PDF
		Niederländisch	1997 (2)	
		Latein	1982 (6)	PDF
		Griechisch	1984 (3)	
		Kunst	1993 (2, 6)	PDF

		Musik	1985 (6)	PDF
		Aufgabenfeld B		
		Geschichte	1994 (2, 6)	PDF
		Erdkunde	1994 (2)	
		Politik-Wirtschaft (Rahmenrichtlinien noch mit alter Fachbezeichnung „Gemeinschaftskunde“)	1994 (2, 6)	PDF
		Politik-Wirtschaft (Hinweise zur Arbeit im 11. Schuljahr – Empfehlungen)	2005 (6)	PDF
		Rechtskunde	1983 (3)	
		Wirtschaftslehre	1984 (3)	
		Pädagogik	1985 (3)	
		Philosophie	1985 (3)	
		Evangelische Religion	1985 (6)	PDF
		Katholische Religion	1982 (6)	PDF
		Werte und Normen	2004 (3, 6)	PDF
		Aufgabenfeld C		
		Mathematik	1991 (2, 6)	PDF/in Bearbeitung
		Mathematik	2004 (6)	PDF
		verbindliche Inhalte und Themen im Zentralabitur		
		Informatik	1993 (2)	
		Physik	1997 (2)	in Bearbeitung
		Chemie	1997 (2)	in Bearbeitung
		Biologie	1999 (2, 6)	PDF/in Bearbeitung
		Sport	1998 (6)	PDF
Schulform- übergreifend		Materialien / Rahmenrichtlinien		
	2002 (k)	Deutsch als Zweitsprache	2002 (1, 6)	PDF
	2005 (l)	Rahmenrichtlinien Sportförderunterricht	2003 (3, 6)	PDF
	2005 (m)	Grundsätze zum Schulsport	2005 (6)	PDF
	2000 (n)	Vom Fremdsprachenlernen in der Grundschule zum Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I – Handreichungen für den Übergang –	2001 (5, 6)	PDF

Erläuterungen

Bezugsquellen für Rahmenrichtlinien

(1) Verlag J. Maiß GmbH,
Postfach 26 01 52, 80058 München,
Tel.: 0 89 / 24 20 97 -0, Fax: 0 89 / 2 28 58 09,
E-Mail: Info@maiss.de

(2) Schroedel Schulbuchverlag,
Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers
GmbH, Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig,
Tel.: 05 31 / 70 80, E-Mail: sco@schroedel.de

(3) Niedersächsisches Landesamt für
Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS),
Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim,
Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 20, E-Mail: versand@nibis.de

(4) Bildungszentrum für Taubblinde,
Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover,

Tel.: 05 11 / 51 00 80

(5) Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 21,
Postfach 161, 30001 Hannover,
Tel.: 05 11 / 1 20 -72 65,

E-Mail: Poststelle@mk.niedersachsen.de

(6) Niedersächsischer Bildungsserver: www.nibis.de
Datenbank: www.cuvo.nibis.de

(7) Firma Wolters Kluwer Deutschland,
Hermann-Luchterhand-Straße 10, 56566 Neuwied,
Tel.: 0 26 31 / 8 01 22 22,

E-Mail: info@wolters-kluwer.de

(8) unidruck,
Windthorststraße 3 - 4, 30167 Hannover
Bestellung bitte per Fax: 05 11 / 7 01 18 54

Lehr- und Lernmittel

„Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“

Rd.Erl. des MK. v. 11.3.2005 (SVBl. S. 194), Homepage des MK.
[www.mk.niedersachsen.de-Themen-Erlass des MK](http://www.mk.niedersachsen.de-Themen-Erlass-des-MK)

„Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis 2008/2009“,

abzurufen unter: [www.nibis.de-Service-Materialien-](http://www.nibis.de-Service-Materialien-NiLS-Publikationen-Schulbuchverzeichnis)

NiLS-Publikationen-Schulbuchverzeichnis

Rückfragen Frau Schröder, Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 49

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

a) „Die Arbeit in der Grundschule“ – Erl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 85), geändert durch
Erl. d. MK v. 20.7.2005 (SVBl. S. 490), VORIS 22410

b) „Die Arbeit in der Hauptschule“ – Erl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 94), VORIS 22410

c) „Die Arbeit in der Realschule“ – Erl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 100), VORIS 22410

d) „Sonderpädagogische Förderung“ – Erl. d. MK v. 1.2.2005 (SVBl. S. 49); VORIS
22410

e) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 - 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ – Erl.
d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 122); VORIS 22410

f) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 - 10 der Kooperativen Gesamtschule“ (KGS)“ –
Erl. d. MK v. 3.2.2004 (SVBl. S. 115); VORIS 22410

g) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 - 10 des Gymnasiums“ – Erl. d. MK v. 3.2.2004
(SVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 13.6.2008 (SVBl. S. 204); VORIS 22410

h) „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S.
51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch VO vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 217, SVBl. S.
206); VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ –
Erl. d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 13.6.2008 (SVBl.
S. 207); VORIS 22410

i) „Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg
(VO-AK)“ – vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277); VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg
(EB-VO-AK)“. Erl. d. MK v. 2.5.2005 (SVBl. S. 285), VORIS 22410

j) „Verordnung (VO) über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien
Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-
WA-Ni)“ – vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299); VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmung zur VO über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an
Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
(EB-AVO-WaNi)“ – Erl. d. MK v. 2.5.2005 (SVBl. S. 305), Berichtigung (SVBl. 2006, S. 285
und SVBl. 2007 S. 111), VORIS 22410

- k) „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ – Erl. d. MK v. 21.7.05; in Kraft seit 1.2.2006 (SVBl. S. 475); VORIS 22410
- l) „KMK-Empfehlungen zum Sportförderunterricht“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i. d. F. vom 17.9.1999 (SVBl. 2000, S. 244)
- m) „Grundsätze zum Schulsport“ – Erl. d. MK v. 1.1.2005, (SVBl. S. 14)
- n) Einführungserlass „Vom Fremdsprachenlernen in der Grundschule zum Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I“ des MK vom 23.11.2000 (SVBl. 1/2000)
-

Volkstrauertag 2008

RdErl.d.MK v. 4.9.2008 - 21-82 104/3

Bezug: a) Erl. d. MK v. 30.9.2004 (SVBl. 10/2004, S. 502) – VORIS 22410

b) Erl. d. MK v. 10.1.2005 (SVBl. S. 124) – VORIS 22410

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugeserlasses zu a) auf den Volkstrauertag vorzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. stellt auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Broschüren, Filme, Videos) und Informationen zu seinen Schulprojektfahrten und Jugendbegegnungsstätten zur Verfügung.

Anfragen können an folgende Anschriften gerichtet werden:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,

Landesverband Niedersachsen,

Wedekindstraße 32, 30161 Hannover,

Tel.: 05 11 / 32 12 82, Fax: 05 11 / 30 65 31,

E-Mail: niedersachsen@volksbund.de,

Internet: www.volksbund-niedersachsen.de

Bezirksverband Braunschweig:

Tel.: 05 31 / 4 99 30, Fax: 05 31 / 12 63 01,

E-Mail: bv-braunschweig@volksbund.de

Bezirksverband Hannover:

Tel.: 05 11 / 32 73 63, Fax: 05 11 / 3 63 28 45,

E-Mail: bv-hannover@volksbund.de

Bezirksverband Lüneburg / Stade:

Tel.: 0 41 31 / 3 66 95 Fax: 0 41 31 / 3 66 05,

E-Mail: bv-lueneburg@volksbund.de

Bezirksverband Weser-Ems:

Tel.: 04 41 / 1 36 84, Fax: 04 41 / 1 38 11,

E-Mail: bv-weser-ems@volksbund.de

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. beabsichtigt, in der Zeit vom 9.11.2008 bis 23.11.2008 eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf meinen Erlass „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 10.1.2005 (SVBl. S. 124) und dabei insbesondere auf die Bestimmung hin, dass sich nur Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr als Sammlerinnen und Sammler betätigen dürfen.

Abordnungen und Teilabordnungen zwischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 29.2.2008 34-84 002/07

Bezug: Erl. vom 30.6.2005 – 12.3-04 032 (2005)

Abordnungen zwischen allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen dienen der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sowie der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen und erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen abgebender und aufnehmender Schule.

Aufgrund zunehmender Kostenverantwortung durch die Schulen wurde festgelegt, dass bei Abordnungen und Teilabordnungen zwischen den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 „Splittbuchungen“ zwischen den Kapiteln 0710 bis 0718 und 0720 bis 0722 entsprechend den Regelungen in dem Bezugserrlass vom 30.6.2005 zu veranlassen sind.

Zur Veranlassung weiterer „Splittbuchungen“ zum Schuljahr 2008/2009 wird das bereits für Splittbuchungen in den Kapiteln 0710 bis 0718 zur Verfügung gestellte Stellenvolumen gemäß Ihrer Berichte in folgendem Umfang erhöht:

Insgesamt wird damit folgendes Stellenvolumen zur Verfügung gestellt:

Folgendes Verfahren sichert verlässliche Planungen der beteiligten Schulen sowie der Landesschulbehörde bei der Stellenbewirtschaftung:

- Die Abstimmung zwischen Schulen und Dezernenten über Abordnungen zwischen allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen erfolgt notwendigerweise im Rahmen der Bedarfsabstimmung und Personalplanung rechtzeitig vor Beginn der Schuljahres bzw. Schulhalbjahres. Zum Schuljahresbeginn erfolgt die Planung bis Ende März, zum Schulhalbjahresbeginn bis Ende Oktober.
- Abordnungen erfolgen mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres. Ggf. werden einzelne Stunden in Halbjahreswochenstunden umgerechnet.
- Die Zustimmung zur Abordnung erfolgt nach schulfachlicher Prüfung auf der Seite der allgemein bildenden Schulen durch die Landesschulbehörde, da dieser die Stellenbewirtschaftung obliegt. Die aufnehmende Schule bestätigt zuvor die schulfachliche Notwendigkeit der Abordnung.
- Die Landesschulbehörde dokumentiert die erfolgten Stellenauslastungen und erfasst die Splittbuchungen in ASTEB / PMV. Die Splittbuchung erfolgt jeweils für die Dauer der Abordnung. Wieder frei werdende Stellen können für neue Abordnungen verwendet werden. Ein evtl. Mehrbedarf ist aus dem zu dem jeweiligen Einstellungstermin zugewiesenen Stellenvolumen abzudecken. Abordnungen, die zu einem späteren Planungszeitpunkt vereinbart werden, können daher nur im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Stellen bewilligt werden.
- Die Stunden der von den berufsbildenden Schulen abgeordneten Lehrkräfte sind entsprechend den für alle Lehrkräfte geltenden Grundsätzen vollständig in den Lehrer-Ist-Stunden zu erfassen.
- Sofern Abordnungen von berufsbildenden Schulen an Haupt- oder Förderschulen zwecks Durchführung von Betriebs- und Praxistagen erfolgen, erkennt die Landesschulbehörde unter Berücksichtigung des vorgelegten Konzepts und der individuellen Bedingungen der beteiligten Schulen (u. a. Kapazitäten von Fachräumen) und Schülergruppen (u. a. Klassenfrequenz) für die Kooperation einen Zusatzbedarf (ZB) an.

Folgende Richtwerte sind für den Umfang festgelegt:

- Abordnungen an Hauptschulen, Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen sowie Förderschulen, in denen nach Kerncurricula der Hauptschulen unterrichtet wird: 25 % des Abordnungsumfangs (in Std.),
- Abordnungen an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 % des Abordnungsumfangs (in Std.).

Der Zusatzbedarf wird in der Erhebung zur Unterrichtsversorgung von der Landesschulbehörde in der Behördenversion von izn-Stabil mit den Schlüsseln 082 bzw. 083 erfasst.

- Das Verfahren tritt zum Schuljahr 2008/2009 in Kraft.

**Erste Hilfe, Brandschutz
und Evakuierung in Schulen**

(Abdruck aus Nds. MBl. Nr. 31/2008)

RdErl. d. MK v. 28.7.2008 – 23.5-40 183/2 – VORIS 22410 –

-- s. Anlage --

**Kommunikation – Interaktion –
Kooperation in Schule und Unterricht
Fortbildungslehrgang**

RdErl. d. MK v. 1.10.2008 - 23-81 410

Vom 1.2.2009 – 31.7.2010 können erneut 60 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen.

Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren als Kooperationsprojekt der Universität Hildesheim, der Landesschulbehörde (Dez. 1) und dem Nds. Kultusministerium durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studiengruppen und wird von einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Lehrer-Schülerbeziehung,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretern und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in das Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe: Insgesamt 20 - 30 Schulen können mit je zwei bis drei Klassenlehrkräften ab Klasse 3 (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2009/2010 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit: 1.2.2009 bis 31.7.2010

Einführungskurs: 5.2.2009 bis 7.2.2009

Qualifizierungsbausteine

21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.

Vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit.

Arbeit in regionalen, Schulform gemischten Gruppen (ca. zehn bis 16 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, jeweils zwei bis drei aus einer Schule) unter der Leitung einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich besonders an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen.

Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

– Breiter Konsens im Kollegium

- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2009/2010)
- Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Standort Hannover: Region Garbsen, Neustadt, Nienburg; Region Hildesheim und Region Schaumburg

Standort Osnabrück: Oldenburg und Emsland / Grafschaft Bentheim

Ende November 2008 finden regionale Informationsveranstaltungen für interessierte Schulen statt. Die Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter der interessierten Schulen an dieser Veranstaltung wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Schulentwicklung erwartet.

(Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der KIK-homepage: www.kik-niedersachsen.de)
Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 15.12.2008 auf dem Dienstweg an das Dezernat 1 des für die Schule zuständigen Standorts der Landesschulbehörde. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl und die Zuordnung zu einem Studienzirkel erfolgt durch die Landesschulbehörde.

Weitere Informationen über die Fortbildung, Erfahrungsberichte von ehemaligen KIK-Teilnehmerinnen und Teilnehmern und die Ergebnisse der wiss. Begleituntersuchung können im Internet unter www.kik-niedersachsen.de abgerufen werden.

Weitere Auskünfte erteilen

Standort Hannover:

Herr Dr. Kowalczyk

Tel.: 05 11 / 1 06 -24 42

E-Mail: Walter.Kowalczyk@LSchB-H.niedersachsen.de

Standort Osnabrück:

Herr Köpke

Tel.: 05 41 / 3 14 -3 77

E-Mail: Gerd.Koepke@LSchB-OS.niedersachsen.de

Erlass zur Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms ‚Zukunft Bildung und Betreuung‘ 2003 - 2007“

RdErl. d. MK v. 28.7.2008 – 24.3 – 81 005 – VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 3.11.2003 – 205-81 005 – (SVBl. 1/2004, S. 25 ff.) - VORIS 22410 -

„In Nummer 8 des Bezugserlasses wird das Datum „31.12.2008“ durch das Datum „31.12.2009“ ersetzt.“

Übertragung von Aufgaben auf das NiLS; Errichtung einer Geschäftsstelle für „SEIS Deutschland“

Erl. d. MK v. 28.8.2008 Az.: - 13.3-01543/1 – VORIS 20120 –

Bezug: Beschl. d. LReg v. 20.01.2004 (Nds. MBI. S. 103) - MK-101-01 543 – VORIS 20130 –

1. Mit Übergabevertrag vom 16.6.2008 zwischen den beteiligten Ländern und der Bundesrepublik Deutschland (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) einerseits und der Bertelsmann-Stiftung andererseits haben die Länder und die ZfA das Recht und die Verpflichtung übernommen, das von der Bertelsmann-Stiftung entwickelte Selbstevaluationsinstrument SEIS® im deutschsprachigen Raum allen interessierten Schulen und Schulgruppen zur Verfügung zu stellen und weiterzuentwickeln. Hierzu haben

die beteiligten Länder und die ZfA ein Länderabkommen geschlossen, das zunächst bis zum 31.7.2013 das Land Niedersachsen als Vorsitzland des Konsortiums „SEIS Deutschland“ bestimmt und die Einrichtung einer Geschäftsstelle vorsieht.

2. Aufgrund der Ermächtigung in Nr. 2 Satz 3 des Bezugsbeschlusses werden dem NiLS ab 1.10.2008 für die Dauer des Vorsitzes des Landes Niedersachsen die Aufgaben der Geschäftsstelle „SEIS Deutschland“ übertragen. Die Bezeichnung lautet „Geschäftsstelle SEIS Deutschland beim Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung.“

3. Die Geschäftsstelle übernimmt ab dem 1.10.2008 alle ab diesem Zeitpunkt neuen und ab dem 1.1.2009 auch alle zuvor laufenden SEIS®-Verfahren. Dabei nimmt sie in Abstimmung mit dem Ausschuss gem. § 4 Abs. 2 des o. g. Länderabkommens insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Organisation und Betrieb von SEIS, Hotline, Buchhaltung und länderübergreifende Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben der einzelnen Länder und der ZfA,

- Koordinierung verschiedener externer Dienstleister,

- Betreuung von Schulen und Schulgruppen, die nicht zu den Ländern oder der ZfA gehören,

- Rechenschaftslegung gegenüber dem Konsortium,

- Bewirtschaftung der für „SEIS Deutschland“ bei Kapitel 0740 anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes.

4. Die Geschäftsstelle ist in fachlicher Hinsicht ausschließlich dem Konsortium „SEIS Deutschland“ verantwortlich. Näheres wird durch Geschäftsordnung geregelt. Hiervon unberührt bleibt die sich aus der Zuordnung zum NiLS ergebende fachaufsichtliche Zuständigkeit des MK.

5. Das Personal der Geschäftsstelle untersteht dienstrechtlich/ arbeitsrechtlich dem NiLS, soweit nicht die Zugehörigkeit zu einer anderen Behörde dem entgegensteht. Dienstrechtliche/ arbeitsrechtliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Ausschuss nach § 4 Abs. 2 S. 1 des Länderabkommens durchzuführen.

6. Alle dem Land für den Betrieb der Geschäftsstelle entstehenden Ausgaben (z. B. Personalkosten, einschl. Beihilfe, Versorgungsanteile, Geschäftsbedarf, IT-Ausstattung, etc.) sind „SEIS Deutschland“ vom NiLS in Rechnung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass das Personal der Geschäftsstelle nach Abgabe des Vorsitzes im Konsortium nicht vom NiLS zu übernehmen ist. Neueinstellungen müssen daher befristet werden. Versetzungen aus anderen Bereichen der Landesverwaltung oder anderen Bundesländern sollen nur mit Rückkehrgarantie vorgenommen werden.

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 1.10.2008 - 33-82 150/9 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2007 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -

Die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) werden zukünftig als Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen übernommen, eigene niedersächsische EPA entfallen. Die EPA beschreiben in Verbindung mit den niedersächsischen Rahmenrichtlinien (RRL) gemäß Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg die fächerbezogenen Anforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

Für die schriftliche Abiturprüfung sind die Thematischen Schwerpunkte zu beachten, die für jeden Abiturdurchgang neu vorgelegt werden und die auf den EPA und RRL basieren.

Neue Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung sind zu den in der Übersicht 1 genannten Fächern durch die Kultusministerkonferenz verabschiedet worden (Spalte 2) und werden hiermit für Niedersachsen in Kraft gesetzt. Sie sind ab dem in der Übersicht bezeichneten Jahr der Abiturprüfung anzuwenden (Spalte 3).

Übersicht 2 enthält die geltenden Ergänzenden Bestimmungen zu den EPA.

Die niedersächsischen Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung gelten für die in der Übersicht 3 genannten Fächer weiterhin bis zum angegebenen Zeitpunkt. Mit dem In-Kraft-Treten der neuen EPA für ein bestimmtes Fach werden die bisherigen niedersächsischen EPA für dieses Fach außer Kraft gesetzt. Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Angaben zu den Übersichten:

Spalte 3 a

„Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem die EPA erstmalig anzuwenden ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer)

Spalte 3 b

„Letztmalig anzuwenden im Abitur“

- das Jahr, in dem die EPA letztmalig anzuwenden ist

Spalte 4

„Schulform“

- Gymnasium (a), Fachgymnasium (b),
Abendgymnasium (c), Kolleg (d), Gesamtschule (e)

Spalte 5

„Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis“

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet die Einheitlichen Prüfungsanforderungen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses in Bearbeitung befinden.
- „PDF-Datei“ kennzeichnet die Einheitlichen Prüfungsanforderungen, die als „PDF-Datei“ über den Niedersächsischen Bildungsserver: www.nibis.de bzw. <http://cuvo.nibis.de> oder direkt bei der KMK: www.kmk.org abgerufen werden können.
- „Entwurfssfassung liegt vor“ kennzeichnet eine niedersächsische Entwurfssfassung, die unter www.nibis.de abgerufen werden kann. Auf Bundesebene befinden sich diese Einheitlichen Prüfungsanforderungen jedoch in Bearbeitung.

Übersicht 1: Die neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits hinweis
1	2	3 a	4	5
Deutsch	24.05.2002	2005 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Englisch	24.05.2002	2005 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Französisch	05.02.2004	2007 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Griechisch	10.02.2005	2008 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Italienisch	05.02.2004	2007 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Latein	10.02.2005	2008 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Niederländisch	10.02.2005	2008 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Polnisch	10.02.2005	2008 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Russisch	05.02.2004	2007 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Spanisch	05.02.2004	2007 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Türkisch	05.02.2004	2007 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Kunst (Bildende Kunst*)	10.02.2005	2008 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Musik	17.11.2005	2009 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Darstellendes Spiel	16.11.2006	2011 (1, 4)	a, c-e	PDF-Datei

Erdkunde (Geographie*)	10.02.2005	2008 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Geschichte	10.02.2005	2008 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Politik-Wirtschaft (Sozialkunde/Politik*)	17.11.2005	2009 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Recht	16.11.2006	2010 (1, 4)	a, c-e	PDF-Datei
Philosophie	16.11.2006	2010 (1, 4)	a, c-e	PDF-Datei
Psychologie	16.11.2006	2010 (1, 4)	a, c-e	PDF-Datei
Wirtschaft	16.11.2006	2010 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Evangelische Religion (Evangelische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Katholische Religion (Katholische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Werte und Normen (Ethik*)	16.11.2006	2011 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Mathematik	24.05.2002	2005 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Physik	05.02.2004	2007 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Chemie	05.02.2004	2007 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Biologie	05.02.2004	2007 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Informatik	05.02.2004	2007 (1, 4)	a-e	PDF-Datei
Sport	10.02.2005	2008 (1, 4)	a, c-e	PDF-Datei
Agrartechnik mit Biologie	16.11.2006	2010 (1, 4)	b	PDF-Datei
Pädagogik/Psychologie (Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie) an berufsbezogenen Gymnasien*)	16.11.2006	2010 (1, 4)	b	PDF-Datei
Ernährung	16.11.2006	2010 (1, 4)	b	PDF-Datei
Gesundheit	15.03.2002	2008 (1, 4)	b	PDF-Datei
Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik*)	10.05.2007	2010 (1, 4)	b	PDF-Datei
Technik	16.11.2006	2010 (1, 4)	b	PDF-Datei

*) KMK-Bezeichnung der EPA

Übersicht 2: Ergänzende Bestimmungen zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits hinweis
1	2	3 a	4	5
Sport	01.10.2008	2009	a, c-e	PDF-Datei

Übersicht 3: Die niedersächsischen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schulform	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits hinweis	
1	2	3 a	3 b	4	5
Rechtskunde	28.06.1983	1985 (3)	2009	a, c-e	
Wirtschaftslehre	30.07.1985	1986 (3)	2009	a, c-e	
Pädagogik	30.07.1985	1986 (3)	2009	a, c-e	
Philosophie	26.09.1985	1986 (3)	2009	a-e	
Evangelische Religionslehre	11.07.1990	1992 (2)	2009	a-e	
Katholische Religionslehre	28.06.1983	1985 (3)	2009	a-e	
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/ Controlling		(4)	2009	b	Entwurf liegt vor
Agrar- und Umwelttechnologie		(4)	2009	b	Entwurf liegt vor
Ernährung		(4)	2009	b	Entwurf liegt vor
Pädagogik/Psychologie		(4)	2009	b	Entwurf liegt vor
Technik (außer Informationstechnik)	19.05.1994	1995 (2)	2009	b	PDF-Datei
Informationstechnik	15.12.2003	2006 (4)	2009	b	PDF-Datei
Betriebs- und Volkswirtschaft		(4)	2009	b	Entwurf liegt vor
Volkswirtschaft		(4)	2009	b	Entwurf liegt vor
Informationsverarbeitung		(4)	2009	b	Entwurf liegt vor

Bezugsquellen für die Einheitlichen Prüfungsanforderungen

(1) Firma Wolters Kluwer Deutschland,
Hermann-Luchterhand-Straße 10, 56566 Neuwied,
Tel.: 0 26 31 / 8 01 -22 22, Fax: 0 26 31 / 8 01- 22 23,
E-Mail: info@wolters-kluwer.de

(2) Schroedel Schulbuchverlag:
a) Bildungsmedien GmbH & Co. KG,

Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, Kundenservice-Tel.: 0 18 05 / 21 31 00,
Fax: 0531 / 80 86 19

b) Schulbuchzentrum Hannover TIMON-CARRE,
Hildesheimer Straße 267, 30159 Hannover,
Tel.: 05 11 / 8 48 64 -2 55, Fax: 8 48 64 -5 77,
E-Mail: sbz.hannover@bms-verlage.de

(3) Niedersächsisches Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS),
Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim,
Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 20,
E-Mail: versand@nils.nibis.de

(4) Abzurufen als „PDF-Datei“
vom Niedersächsischen Bildungsserver:

Für die allgemein bildenden Fächer: <http://cuvo.nibis.de>; für die berufsbildenden Fächer:
www.nibis.de >Berufsbildung >Curriculare Vorgaben, >EPA bzw. EPA-KMK.

Sofern es sich um allgemein bildende Fächer handelt, auch direkt von der KMK abrufbar:
www.kmk.org; > Schule >Veröffentlichungen

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVOGOFAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352 –VORIS 22410–), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 218, SVBl. S. 208 – VORIS 22 410 –).

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EBAVOGOFAK), RdErl. d. MK v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361 – VORIS 22410 –), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 13.6.2008 (SVBl. S. 209 –VORIS 22410–).

Mobilitätsfonds – Ausbildung in Europa

Stipendien zur Unterstützung von Betriebs-/Berufspraktika im europäischen Ausland

RdErl. d. MK v. 1.10.2008 - 47.4-50 122/2-1-2 – VORIS 22410

1. Beschreibung

Das Niedersächsische Kultusministerium hat einen Fonds eingerichtet, der aus Spenden niedersächsischer Unternehmen besteht und die Förderung von Betriebspraktika im europäischen Ausland zum Ziel hat. Durch diesen Fonds sollen nicht nur berufsbezogene, fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenzen Jugendlicher gefördert, sondern auch Schulpartnerschaften unterstützt werden.

Die Praktika, die in engem Zusammenhang mit der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung stehen müssen, sind in den von den Schulen in ihrer Terminplanung vorgesehenen Zeiträumen und in entsprechender Dauer (allgemein bildende Schulen: zwei Wochen; berufsbildende Schulen: zwei bis vier Wochen) durchzuführen. Ferienzeiten können entsprechend der geltenden Regelungen mit eingeplant werden. Empfohlen werden die folgenden Durchführungszeiträume:

- Allgemein bildende Schulen: jeweils Januar / Februar des Schuljahres
- Berufsbildende Schulen: jeweils Oktober / November des Schuljahres (möglichst 2. Ausbildungsjahr); bei vierwöchigen Praktika sind die Herbstferien einzubeziehen

Es muss sich um die Durchführung betreuter Praktika im Rahmen von Schüleraustauschmaßnahmen, Schulkooperationen oder Schulpartnerschaften niedersächsischer Schulen mit entsprechenden schulischen Einrichtungen im Einzugsbereich der Europäischen Union handeln.

Zur Ermittlung von Praktikumsplätzen können bestehende Schul-, Städte- oder Gemeindepartnerschaften sowie Geschäftsbeziehungen regionaler Unternehmen genutzt werden.

2. Bewerbung / Auswahl

Die Maßnahme richtet sich an einzelne Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II (allgemein bildende sowie berufsbildende Schulen – einschließlich der beruflichen

Erstausbildung im Teilzeitbereich) in Niedersachsen (keine Gruppenförderung). Diese sollen durch entsprechende Einzelstipendien in die Lage versetzt werden, zwei- bis vierwöchige Auslandspraktika durchführen zu können.

Die Auswahl geeigneter Schülerinnen und Schüler sowie deren Bewerbung erfolgt über die jeweilige Schule. Unter der Internet-Adresse <http://www.mobilitaetsfonds.nibis.de> stehen auf der Homepage des „Mobilitätsfonds“ die erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

Voraussetzung für eine Bewerbung sind der Nachweis eines Praktikumsplatzes sowie die Sicherstellung der Betreuung vor Ort durch die Vorlage des entsprechenden Praktikumsvertrags sowie des positiven Kurzgutachtens der entsendenden Schule. Als Beurteilungskriterien sollten u. a. auch die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- gute schulische Leistungen
- angemessene Sprachkenntnisse in der Sprache des Ziellands oder in Englisch
- angemessenes Auftreten

Da die Fondsmittel begrenzt sind und eine niedersachsenweite Streuung der Stipendien angestrebt ist, führen die betroffenen Schulen eine entsprechend enge Selektion durch. Die Teilnahme an der Maßnahme soll eine Anerkennung und Förderung besonderer Leistungen der infrage kommenden Schülerinnen und Schüler darstellen.

Das Niedersächsische Kultusministerium übernimmt keinerlei Haftung für Rechtsgeschäfte der Antragstellerinnen und Antragsteller, beteiligter Schulen sowie Betriebe im In- und Ausland, die von diesen im Rahmen des „Mobilitätsfonds – Ausbildung in Europa“ eingegangen werden.

Anträge auf Vergabe eines Stipendiums aus dem „Mobilitätsfonds“ sind über die Schulleitung zu richten an:

Niedersächsisches Kultusministerium, Frau Ulrike Christeleit, Schiffgraben 12, 30159 Hannover

3. Stipendium

Die Höhe eines Stipendiums beträgt bei einer Praktikumsdauer von zwei Wochen 450 Euro bzw. 700 Euro bei vier Wochen. Der jeweilige Betrag wird als Pauschale für Reise- und Aufenthaltskosten gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt direkt an den Antragsteller in zwei Raten:

1. Rate in Höhe von 80 % vor Beginn der Maßnahme
2. Rate in Höhe von 20 % nach Abschluss der Maßnahme sowie Vorlage des Fragebogens zur Evaluation des Praktikums

Eine Co-Finanzierung von Maßnahmen, die aus Mitteln der EU oder anderer Projektträger gefördert werden, ist nicht zulässig.

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt durch das Niedersächsische Kultusministerium (Fondsverwalter). Die Anzahl der Stipendien ist von der Höhe der eingehenden Spenden abhängig.

Gehen mehr Förderanträge ein als Fondsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet ein Losverfahren.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den „Mobilitätsfonds“ besteht nicht.

4. Hinweise zur Antragstellung

Folgende Schritte sind zur Antragstellung erforderlich:

- Information der Lehrkräfte / Schülerinnen und Schüler (Homepage)
- Beschaffung eines Praktikumsbetriebs
- Festlegung des organisatorischen und inhaltlichen Rahmens und Unterzeichnung des Praktikumsvertrags
- Ausfüllen des Bewerbungsformulars einschließlich Kurzgutachten der Schule
- Einreichen der Bewerbungsunterlagen (Praktikumsvertrag, Bewerbungsformular) beim Niedersächsischen Kultusministerium

Falls nicht bereits vorhanden, wird zur Absicherung möglicher Risiken von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Dauer des Auslandsaufenthalts der Abschluss einer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung empfohlen.

5. Fristen

Anträge auf Stipendien sind in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme einzureichen (Bewerbungsfrist).

6. Schlussbestimmungen

Es gelten die Fördergrundsätze in der jeweils aktuellen Fassung.

Auskünfte:

Niedersächsisches Kultusministerium

Schiffgraben 12, 30159 Hannover

Herr Werner Ritter, Tel.: 05 11 / 1 20 -73 29

E-Mail: Werner.Ritter@mk.niedersachsen.de

oder

Frau Ulrike Christeleit, Tel.: 05 11 / 1 20 -73 31

E-Mail: Ulrike.Christeleit@mk.niedersachsen.de

II. Neue Kurse im Programm des NiLS

Bilingualer deutsch-englischer Unterricht

Der Fortbildungskurs wendet sich ausschließlich an Lehrkräfte von Schulen, an denen es bisher noch keine bilingualen Unterrichtsangebote gibt, die aber daran interessiert sind, diese in absehbarer Zeit an ihrer Schule zu etablieren.

Der Kurs möchte einerseits über schulrechtliche Rahmenbedingungen und mögliche Organisationsstrukturen informieren und andererseits durch die Erarbeitung didaktisch-methodischer Besonderheiten bilingualer Unterrichtspraxis einen Einstieg in konkrete Unterrichtsvorhaben erleichtern.

Kursnummer: 08.49.65

Teilnehmerkreis:

Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen und Realschulen mit der Fakultas für Englisch und ein Sachfach

Tagungsort: Ramada Hotel Britannia, Hannover

Termin: 1.12.2008 - 2.12.2008

Anmeldung

Interessierte Lehrkräfte können sich bis zum 20.10.2008 über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) unter <http://vedab.nibis.de/veran.php?vid=32846> beim NiLS anmelden.

Rückfragen an: Jens Bolhöfer, E-Mail: bolhoefer@nils.nibis.de, Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 70

Weiterbildungsmaßnahme

„Darstellendes Spiel für die Sekundarbereiche I und II“

In der Weiterbildungsmaßnahme erwerben die teilnehmenden Lehrkräfte eine allgemeine und eine stufenbezogene Grundqualifikation, die die Voraussetzungen für die Arbeit mit den Inhalten und den Methoden des Darstellenden Spiels schafft – in Arbeitsgemeinschaften, in Projekten, in anderen Unterrichtsfächern (z. B. Musik, Kunst, Deutsch, Fremdsprachen, Sport) und vor allem für die Arbeit in der Sekundarstufe II als drittem musisch-künstlerischen Fach und in der Sekundarstufe I im Rahmen des Wahlpflichtangebots.

Die Maßnahme, bei der es sich um eine Weiterbildung in regionalisierter Form mit Zertifikat handelt, ist so konzipiert, dass durch eine erfolgreiche Teilnahme die Qualifikation für den Unterricht im Fach „Darstellendes Spiel“ in den Sekundarbereichen I und II bescheinigt wird.

Im Rahmen der Weiterbildung werden folgende Kurse angeboten.

Fortbildungsregion 8 – Hameln / Hildesheim / Holzminden

Anbieter 1:

Thomas Aye, Akademie des Augenblicks

Information und Anmeldung:

Thomas Aye, Tel.: 0 30 / 68 08 77 91, E-Mail: t.aye@web.de

Die Weiterbildung beginnt im März 2009 und endet im Oktober 2010.

Fortbildungsregion 8 – Hameln / Hildesheim / Holzminden

Anbieter 2:

Theaterpädagogisches Zentrum Hildesheim

Information und Anmeldung:

Anke Persson, Tel.: 0 51 21 / 3 14 32,
E-Mail. info@tpz-hildesheim.de

Die Weiterbildung beginnt im Januar 2009 und endet im Mai 2010.

Eine ausführliche Darstellung der Angebote kann unter www.nibis.de abgerufen werden (Pfad: Themen / Allgemeinbildung / Fächer / Darstellendes Spiel / Angebote Weiterbildungsmaßnahme).

Rückfragen an: NiLS, Abt. 1,
Thomas Sander, Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim,
Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 77 (nur freitags),
E-Mail: sander@nils.nibis.de.

III. Bekanntmachungen zum Programm des NiLS

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Durchführung von Mofakursen an Schulen

Mofakurse sind an niedersächsischen Schulen zu einem dauerhaften Bestandteil des Lernbereichs Mobilität geworden. Vor allem an Ganztagschulen haben Mofakurse einen festen Platz unter den Angeboten der Arbeitsgemeinschaften eingenommen. Mofakurse fördern nicht nur das Sozial-, Sicherheits- und Umweltverhalten der Schülerinnen und Schüler, sie geben auch Schulen ein zusätzliches Profil.

Im § 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG), Buchst. p, wird ausdrücklich auf Maßnahmen hingewiesen, die zu einer verantwortungsbewussten Einstellung im Straßenverkehr und damit zur Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern beitragen können. Eine geeignete Maßnahme ist die Verknüpfung von schulischer Verkehrserziehung mit der Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes.

Grundsätzlich gehört eine Ausbildung, die zum Erwerb einer Fahrerlaubnis führt, in die Fahrschule und darf nur von Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrern durchgeführt werden. Der Gesetzgeber hat jedoch für den Erwerb der „Mofa-Prüfbescheinigung“ eine Ausnahme zugelassen. Nach § 5 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) kann die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die damit von ihr beauftragte Behörde öffentliche Schulen als Träger der Mofa-Ausbildung anerkennen (§§ 4, 5 FeV).

Im Erlass „Mofakurse“ (RdErl. d. MK vom 22.2.1995, SVBl. S. 77, zuletzt geändert am 4.5.2004, SVBl. S. 271) werden die personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Trägerschaft und zur Durchführung von Kursen geregelt. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Leiterin oder Leiter eines Mofakurses muss eine Lehrkraft sein, die eine Fahrerlaubnis der Klassen A oder B besitzt und die für die Durchführung von Mofakursen besonders qualifiziert wurde. Die Qualifikation ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) nach erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden Lehrerfortbildungskurs ausstellt.

Um eine Anerkennung der Trägerschaft zu umgehen und dennoch Mofakurse durchführen zu können, ist vermehrt zu beobachten, dass für die Mofa-Ausbildung Fahrlehrer in Schulen eingesetzt werden. Das verstößt gegen geltendes Recht, denn Fahrlehrer erfüllen nicht die im Erlass genannten Voraussetzungen für die Leitung schulischer Mofakurse und dürfen im Übrigen nach dem Fahrlehrergesetz auch nur in ihren Fahrschulen ausbilden. In anderen Räumen (auch Fahrschul-Nebenstellen) ist dies nur zulässig, wenn diese Räume Mindestvoraussetzungen (z. B. Größe des Raumes, Anzahl der in diesem Raum höchstens gleichzeitig zu unterrichtenden Fahrschüler, Preisaushang, Unterrichtsmaterialien, etc.) erfüllen und behördlich genehmigt worden sind. Außerhalb der Nebenstellen darf der Unterricht weder vorübergehend noch im Einzelfall erteilt werden (Fahrlehrerrecht, 8. Auflage 2005, §14, Bouska/Weibrecht). Klassenräume in Schulen sind Unterrichtsräume, die nicht mit Fahrschulräumen und deren Nebenstellen (Betriebsräume) gleichzusetzen sind.

(s. <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=840>)